OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152161/2/EW/KGr

Datum:
Linz, 19. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der A D x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Traun vom 29.1.2019, GZ: III/1-1313-44-2018/Gru-Ho, betreffend feuerpolizeiliche Mängelbeseitigungsaufträge

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass der angefochtene Bescheid hinsichtlich der Spruchpunkte 1. – 5. behoben wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: Bf) ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. x, KG T, auf welchem sich das Gebäude mit der Adresse B x und x, x T, befindet.

I.2. Aufgrund der Ergebnisse der feuerpolizeilichen Überprüfung vom 26.11.2018 wurde der Bf mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Traun (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.1.2019 gemäß § 2 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG) die Behebung nachstehender Mängel zu den jeweils angeführten Fristen angeordnet:

„1. Das Stiegenhaus ist als Treppenhaus entsprechende der Tabelle 2a der OIB Richtlinie 2, Ausgabe März 2015, auszuführen bzw. zu sanieren.
2. Der Nachweis über die Trennwände und die Trenndecken der einzelnen Geschoße und Wohnungen gemäß der Tabelle 1b der OIB Richtlinie 2, Ausgabe März 2015, ist vorzulegen. Die entsprechenden Feuerschutzabschottungen bei Haustechnikanlagen in der Klassifikation EI 60 sind ebenso nachzuweisen.
3. Hinsichtlich der bestehenden Fensteröffnungen ist zu klären, ob es sich um einen rechtlichen Bestand handelt. Ansonsten wäre ein Schließen dieser Öffnungen im Feuerwiderstand EI 90 erforderlich. Dies deshalb, da bei einem Brand im Nachbargebäude ein brandübergriff auf den Wohnbereich erfolgen kann.
4. Die Bauteile des Zimmeranbaus im 1. Obergeschoß entlang der Grundgrenze sind in der Klassifikation REI 90 herzustellen.
Der Zimmeranbau in Richtung Innenhof ist zumindest im Feuerwiderstand REI 60 zu errichten.
5. Die Brandschutztüren in die Seitenböden sind fachgerecht zu sanieren und einzubauen. Die fehlenden Schließbleche und Türdrücker sind zu montieren. Die Holztüre mit Blechbeschlag ist gegen eine Feuerschutztür EI_2 30-C auszutauschen.
6. Für die Gastherme ist das Protokoll der Feuerstättenüberprüfung vorzulegen.“

Begründend führte die belangte Behörde aus, die beschriebenen Maßnahmen seien nach dem Gutachten des beigezogenen Sachverständigen zur Brandverhütung und zur Herstellung der Brandsicherheit erforderlich.

I.3. Dagegen erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: Landesverwaltungsgericht), in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, in eventu wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben, in eventu diesen dahin abzuändern, dass der

erstinstanzliche Überprüfungsbescheid vom 29.1.2019 ersatzlos behoben wird. Darüber hinaus wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

I.4. Am 6.5.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt verwaltungsbehördlichem Akt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor und beantragt, das Landesverwaltungsgericht möge die Beschwerde als unbegründet abweisen, in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen (Widerspruch). Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung werde verzichtet.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

II.1. Die Bf ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. x der KG T. Auf diesem Grundstück befindet sich das verfahrensgegenständliche Gebäude mit der Adresse B x und x, x T.

II.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wird der Bf die Behebung der im Zuge der feuerpolizeilichen Überprüfung vom 26.11.2018 festgestellten Mängel nach dem Oö. FGPG aufgetragen. Die Mängelbehebungsanordnungen laut den Spruchpunkten 1. – 5. dieses Bescheides betreffen jeweils bauliche Maßnahmen, die auf eine Änderung des baulichen Zustandes des Gebäudes abzielen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt. Daraus ergibt sich der vorab dargestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

III.2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angesichts der vorliegenden Aktenlage unstrittig sowie abschließend geklärt. Im vorliegenden Fall steht bereits auf Grund der Aktenlage fest, dass der angefochtene Bescheid im Umfang der Spruchpunkte 1. – 5. aufzuheben ist. Im Übrigen waren im vorliegenden Fall ausschließlich Rechtsfragen zu klären. Die beantragte Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 24 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) unterbleiben.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Zum Verfahrensgegenstand vor dem Landesverwaltungsgericht

Die Verwaltungsgerichte erkennen gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach der Bestimmung § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Aufgrund des Gebots zur Entscheidung in der Sache selbst (vgl. § 28 Abs. 2 und 3 VwGVG und Art 130 Abs. 4 B-VG) hat das Verwaltungsgericht nicht nur über die Beschwerde zu entscheiden, sondern jene Angelegenheit zu erledigen, die von der Behörde zu entscheiden war (vgl. VwGH 25.4.2018, Ra 2018/03/0005). „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs – nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 27.3.2018, Ra 2015/06/0011; 9.9.2015, Ro 2015/03/0031-0032). Die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichtes ist also keine unbegrenzte, vielmehr ist ihr äußerster Rahmen die „Sache" des bekämpften Bescheids (vgl. VwGH 31.5.2017, Ra 2016/22/0107).

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid wurde ein auf § 13 Abs. 1 Oö. FGPG gestützter feuerpolizeilicher Mängelbehebungsauftrag erlassen; dieser war die vom Landesverwaltungsgericht (allein) zu entscheidende Sache. Das Landesverwaltungsgericht hat daher zu überprüfen, ob die verfahrensgegenständlichen (bescheidmäßigen) Anordnungen auf Grundlage des Oö. FGPG zu Recht erfolgten.

IV.2. Zu den Spruchpunkten 1. – 5.

Der verfahrensgegenständliche feuerpolizeiliche Mängelbehebungsauftrag umfasst ua. folgende Maßnahmen: „[d]as Stiegenhaus ist als Treppenhaus entsprechend der Tabelle 2a der OIB Richtlinie 2, Ausgabe März 2015, auszuführen bzw. zu sanieren." (vgl. Spruchpunkt 1), „[d]er Nachweis über die Trennwände und die Trenndecken der einzelnen Geschoße und Wohnungen gemäß der Tabelle 1b der OIB Richtlinie 2, Ausgabe März 2015, ist vorzulegen. Die entsprechenden Feuerschutzabschottungen bei Haustechnikanlagen in der Klassifikation EI 60 sind ebenso nachzuweisen." (vgl. Spruchpunkt 2), „[...] Ansonsten wäre ein Schließen dieser Öffnungen im Feuerwiderstand EI 90 erforderlich." (vgl. Spruchpunkt 3), „[d]ie Bauteile des Zimmeranbaus im 1. Obergeschoß entlang der Grundgrenze sind in der Klassifikation REI 90 herzustellen. Der Zimmeranbau in Richtung Innenhof ist zumindest in Feuerwiderstand REI 60 zu errichten." (vgl. Spruchpunkt 4) und „[d]ie Brandschutztüren in die Seitenböden sind fachgerecht zu sanieren und einzubauen. Die fehlenden Schließbleche und Türdrücker sind zu montieren.

Die Holztüre mit Blechbeschlag ist gegen eine Feuerschutztür EI_2 30-C auszutauschen.“ (vgl. Spruchpunkt 5).

Mit den vorab dargestellten Maßnahmen soll in den bestehenden Baubestand des verfahrensgegenständlichen Gebäudes eingegriffen bzw. dieser verändert werden. Die verfahrensgegenständlichen Anordnungen laut den Spruchpunkten 1. – 5. sind daher als bauliche Maßnahmen zu qualifizieren, mit welchen eine Änderung des baulichen Zustandes des Gebäudes verbunden ist. Allerdings finden nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes derartige Anordnungen betreffend baulicher Maßnahmen keine Deckung im Oö. FGPG; dies aus nachstehenden Überlegungen:

Zunächst wird ausgeführt, dass der Brandschutz für bauliche Anlagen in der Oö. Bauordnung 1994, im Oö. Bautechnikgesetz 2013 (vgl. §§ 5ff Oö. BauTG 2013) und anderen baurechtlichen Vorschriften (z.B.: OIB-Richtlinie) geregelt ist. Diese baurechtlichen Brandschutzvorschriften sind als leges speciales für bauliche Anlagen vorrangig gegenüber den allgemeinen Brandschutzvorschriften nach dem Oö. FGPG anzuwenden. Ist der Brandschutz für bauliche Anlagen in einem bestimmten Falle baurechtlich abschließend geregelt, dürfen aufgrund der feuerpolizeilichen Vorschriften keine zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen vorgeschrieben werden. Der Vorrang der baurechtlichen Vorschriften schließt allerdings Mängelbehebungsaufträge nach den feuerpolizeilichen Vorschriften nicht aus, soweit das jeweilige Feuerpolizeigesetz eine ausreichende gesetzliche Grundlage gibt; dies gilt vor allem für Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzvorkehrungen, die keine baulichen Anlagen betreffen (vgl. Neuhofer/Zeilmayr, Feuerpolizei und Feuerwehr in Oberösterreich [1999], Erl. 1 zur Oö. BauO 1994 mit Hinweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes).

§ 1 Abs. 1 Oö. FGPG normiert die Aufgaben der Feuerpolizei; zu diesen gehören ua. die Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes. Weitere Aufgaben der Feuerpolizei sind die Brandbekämpfung, Sicherungsmaßnahmen nach einem Brand sowie die Brandursachenermittlung.

Nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Oö. FGPG hat die Gemeinde (Feuerpolizei) die Brandsicherheit von Gebäuden, Anlagen und den jeweils dazugehörenden Grundstücken entsprechend den in dieser Bestimmung festgelegten Intervallen zu überprüfen (Feuerpolizeiliche Überprüfung).

§ 12 Abs. 1 Oö. FGPG legt dabei den Überprüfungsrahmen fest: Bei der feuerpolizeilichen Überprüfung sind die Einhaltung der Vorschriften des Oö. FGPG und die auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide durch den Eigentümer, Baumängel und sonstige brandgefährliche Mängel sowie alle sonstigen Voraussetzungen für die Brandverhütung, den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung zu prüfen.

Unter „Brandverhütung“ sind Maßnahmen zu verstehen, die im Wesentlichen auf das Verhindern eines Brandausbruches hinauslaufen (vgl. dazu insbesondere die „jedermann“ auferlegten Pflichten zur Brandverhütung in § 2 Oö. FGPG und die Einrichtungen zum Zweck der Brandverhütung nach den §§ 19ff Oö. FGPG). Demgegenüber erfasst der „Vorbeugende Brandschutz“ alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Brände in ihrer Ausbreitung zu verhindern (vgl. AB 486/1994 BlgOöLT 24. GP 3). Dazu zählen vor allem die Pflicht des Eigentümers zur Löschmittelvorsorge (§ 15 Oö. FGPG), das Freihalten von Flächen für die Brandbekämpfung und die Pflicht zur Entfernung von Hindernissen (§ 16 Oö. FGPG), die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten, die Erstellung eines Brandalarmplanes, eines Brandschutzplanes und einer Brandschutzordnung (§ 18 Oö. FGPG). Die „Brandbekämpfung“ ist nach ihrer Definition in § 1 Abs. 1 Oö. FGPG die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Eindämmung oder Löschung eines Brandes, einschließlich der Rettung von Personen, Tieren und Sachwerten, die durch einen Brand gefährdet sind (vgl. insbesondere die Vorkehrungen für die Brandbekämpfung nach §§ 3ff Oö. FGPG).

§ 13 Abs. 1 Oö. FGPG normiert, dass Mängel, die im Zuge der feuerpolizeilichen Überprüfung festgestellt werden und die die Brandsicherheit gefährden, dem Eigentümer die Beseitigung dieser Mängel mittels Bescheides unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen sind. Soweit bei einer feuerpolizeilichen Überprüfung Mängel festgestellt werden, die den Wirkungsbereich einer anderen Behörde berühren (wie etwa der Baubehörde), bestimmt § 13 Abs. 3 Oö. FGPG, dass dieser eine Abschrift der Niederschrift über die feuerpolizeiliche Überprüfung zu übermitteln ist. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind diese Mängel – wenn sie nicht sofort behoben werden (können) – der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen, welche die erforderlichen Maßnahmen festzulegen hat (vgl. AB 486/1994 BlgOöLT 24. GP 10).

Aus dem vorab dargestellten Regelungsgegenstand des Oö. FGPG in Zusammenschau mit der Bestimmung § 13 Abs. 3 Oö. FGPG zur behördlichen Zuständigkeitsabgrenzung ergibt sich, dass das Oö. FGPG keine gesetzliche Grundlage für die verfahrensgegenständlichen Anordnungen betreffend bauliche Maßnahmen bietet. Im Übrigen normiert § 13 Abs. 1 Oö. FGPG – etwa im Gegensatz zu § 46 Oö. BauO 1994 – auch keine Durchbrechung der Rechtskraft von Baubewilligungsbescheiden aus Gründen des Brandschutzes. Werden daher bei einer feuerpolizeilichen Überprüfung nach § 12 Oö. FGPG brandschutztechnische Mängel an baulichen Anlagen festgestellt, für deren Behebung bauliche Maßnahmen erforderlich sind, können diese nur von der zuständigen Baubehörde aufgegriffen werden, die die erforderlichen baubehördlichen Ermittlungen einzuleiten hat. Eine Zuständigkeit der Feuerpolizeibehörde nach dem Oö. FGPG besteht in diesem Zusammenhang jedenfalls nicht.

Wie eingangs dargestellt, ist die Abänderungsbefugnis des Verwaltungsgerichts durch die Sache beschränkt. Aus den obigen Ausführungen folgt, dass die verfahrensgegenständlichen Anordnungen betreffend bauliche Maßnahmen mangels gesetzlicher Grundlage im Oö. FGPG unzulässig und somit rechtswidrig sind. Der dem materiellen Recht entsprechende Zustand kann im vorliegenden Fall somit nur durch Kassation hergestellt werden, weshalb der angefochtene Bescheid hinsichtlich der Spruchpunkte 1. - 5. zu beheben war ("negative" Sachentscheidung). Bei diesem Ergebnis war auf das Beschwerdevorbringen nicht weiter einzugehen.

IV.3. Zu Spruchpunkt 6.

Die Bf führt in ihrer Beschwerde im Hinblick auf die Anordnung laut dem Spruchpunkt 6. des gegenständlichen Bescheides betreffend die Vorlage des Protokolls der Feuerstättenüberprüfung lediglich aus, dieses sei der Behörde am 11.2.2019 übermittelt worden. Wenngleich die Bf daher der ihr auferlegten Verpflichtung mittlerweile faktisch nachgekommen ist, hat das Landesverwaltungsgericht den verfahrensgegenständlichen Bescheid dennoch aufgrund der Beschwerde der Bf (arg. der Bescheid wird in seinem gesamten Umfang angefochten) auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Dies deshalb, weil durch die Erfüllung eines verwaltungsbehördlichen Auftrages ein Rechtsmittel nicht gegenstandslos wird (vgl. Hengstschläger/Leeb, aaO Rz 52 sowie VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0118).

Aus § 2 Abs. 2 Z 3 Oö. FGPG ergibt sich die Verpflichtung, Feuerungsanlagen so zu betreiben, dass keine Brandgefahr von ihnen ausgeht. Diese Verpflichtung umfasst nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes insbesondere die regelmäßige Überprüfung von Feuerstätten nach den Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz. Die in Rede stehende Anordnung war auf Grundlage des Oö. FGPG daher zulässig, sodass sich die Beschwerde – vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens – insoweit als unbegründet erweist.

Zum dem von der belangten Behörde mit Vorlageschreiben vom 30.4.2019 eventualiter beantragten Widerspruch zur Sachentscheidung durch das Landesverwaltungsgericht ist im Übrigen Folgendes auszuführen: Ein Widerspruch der belangten Behörde gemäß § 28 Abs. 3 erster Satz VwGVG kann nur zum Tragen kommen, wenn „die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen“, wenn der Bescheid also an einem (qualifizierten) Sachverhaltsmangel leidet bzw. der maßgebliche Sachverhalt noch nicht feststeht und seine Ermittlung durch das Verwaltungsgericht nicht verfahrensökonomisch indiziert ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG [Stand 15.2.2017, rdb.at.] Rz 104). Da der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Beschwerdefall geklärt ist, war die vom Landesverwaltungsgericht gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG getroffene Entscheidung in der Sache auch zulässig. Aus diesem Grund kam eine Aufhebung des

angefochtenen Bescheides samt Zurückverweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde infolge Widerspruchs nicht in Betracht.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.4. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird angemerkt, dass den festgestellten baulichen Mängeln an dem verfahrensgegenständlichen Gebäude seitens der Baubehörde allenfalls mit baupolizeilichen Aufträgen nach der Oö. BauO 1994 zu begegnen ist. Es ist Aufgabe der Baubehörde unter Heranziehung baurechtlicher Bestimmungen, die von ihr erlassenen Bau- und Benützungsbewilligungen zu überprüfen und die Nichteinhaltung dieser Bescheide gegebenenfalls zu sanktionieren. Hinsichtlich allfälliger baubehördlich nicht genehmigter baulicher Anlagen oder Abweichungen zur Baubewilligung wäre von der Baubehörde nach der Bestimmung § 49 Oö. BauO 1994 vorzugehen. Darüber hinaus kann die Baubehörde nach Maßgabe des § 46 Abs. 1 Oö. BauO 1994 bei einer „Gefährdung für das Leben und die körperliche Sicherheit von Menschen oder einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarschaft“ – zusätzlich zu einer rechtskräftigen baubehördlichen Bewilligung – ua. auch im Interesse des Brandschutzes nachträgliche Auflagen und Bedingungen vorschreiben (vgl. Neuhofer, Oberösterreichisches Baurecht[7] [2014], Erl 6 und 7 zu § 46 Oö. BauO 1994). Diese Bestimmung gilt im Übrigen auch für bewilligungspflichtige Bauwerke, für die eine Baubewilligung nicht erteilt wurde oder nicht nachgewiesen werden kann, für die aber die Annahme eines vermuteten Baukonsenses berechtigt ist (vgl. § 46 Abs. 2 leg. cit.).

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit für das Landesverwaltungsgericht ersichtlich – keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Oö. FGPG zu folgender Rechtsfrage besteht: Kann die Feuerpolizeibehörde auf Grundlage des Oö. FGPG – auch über die baubehördliche Genehmigung hinausgehende – bauliche Maßnahmen, die Änderungen des baulichen Zustandes betreffen (wie etwa die Ausstattung mit Brandschutztüren, etc.), vorschreiben? Die Beantwortung dieser Rechtsfrage hat nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes jedenfalls eine über den gegenständlichen Einzelfall hinausgehende Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer